

Corporate Governance Bericht 2017 des Universitätsklinikums Münster

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat im Jahr 2013 einen Public Corporate Governance Kodex (im Folgenden PCGK NRW) beschlossen. Er beinhaltet Regeln zur guten und verantwortungsvollen Führung von Unternehmen mit Landesbeteiligungen.

Ziel des PCGK NRW ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Landes als Anteilseigner bzw. Beteiligter klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance erhöht werden.

Der PCGK NRW gilt nach dessen Ziff. 1.2.1 Buchst. b) für Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts (landesunmittelbare Anstalt öffentlichen Rechts, landesunmittelbare Körperschaft öffentlichen Rechts, landesunmittelbare Stiftung öffentlichen Rechts). Das Universitätsklinikum Münster ist eine Anstalt öffentlichen Rechts, so dass die Regelungen des PCGK NRW Anwendung finden.

Mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 19.09.2016 wurde die Satzung des Universitätsklinikums Münster um „§ 12 Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW“ ergänzt, in dem die Geltung des PCGK NRW für das Universitätsklinikum Münster nochmals ausdrücklich verankert ist. Diese Satzungsänderung trat mit dem Tag der Genehmigung durch das zuständige Landesministerium am 19.12.2016 in Kraft.

Ziff. 5.2 PCGK NRW empfiehlt die jährliche Veröffentlichung eines Corporate Governance Berichts des Unternehmens durch dessen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan. Bestandteil dieses Berichts soll gemäß der Empfehlung des PCGK NRW insbesondere auch die sog. Entsprechenserklärung sein, wonach Geschäftsleitung und Überwachungsorgan ausdrücklich erklären, es wurde und werde den Empfehlungen des PCGK NRW entsprochen.

Diesen Empfehlungen folgend veröffentlichen der Vorstand als Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat als Überwachungsorgan des Universitätsklinikums Münster für das Jahr 2017

den vorliegenden Corporate Governance Bericht auf der Internetseite des Universitätsklinikums Münster (<https://www.ukm.de/index.php?id=geschaeftsberichte>).

Allgemeines

Das Universitätsklinikum Münster dient dem Fachbereich Medizin der Westfälischen Wilhelms-Universität zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre. Es nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre und dient der ärztlichen Fort- und Weiterbildung sowie der Aus-, Fort-, und Weiterbildung des Personals. Es nimmt diese Aufgaben als eigene hoheitliche Aufgaben wahr.

Zweck des Universitätsklinikums ist die Unterstützung des Fachbereichs Medizin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bei der Erfüllung von dessen Aufgaben in Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, von Ausbildung, Fort- und Weiterbildung, mildtätiger und kultureller Zwecke.

Organe des Universitätsklinikums Münster sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Vorstand

Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum Münster und legt die betrieblichen Ziele fest. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die nicht nach der Satzung des Universitätsklinikums, der Universitätsklinikum-Verordnung NRW (UKVO NRW) oder dem Hochschulgesetz NRW dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für deren Umsetzung. Er unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen.

Dem Vorstand gehören entsprechend der Regelungen der Satzung des Universitätsklinikums Münster im Berichtszeitraum folgende Personen an:

- Vorstandsvorsitzender, Ärztlicher Direktor:
 - o Bis zum 31.03.2017: Prof. Dr. med. Norbert Roeder
 - o Nach ordnungsgemäßer Bestellung durch den Aufsichtsrat ab dem 01.04.2017: Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. Robert Nitsch
- Stellvertretender Vorstandsvorsitzender, Kaufmännischer Direktor: Dr. rer. pol. Christoph Hoppenheit

- Dekan der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster: Univ.-Prof. Dr. med. Mathias Herrmann
- Pflegedirektor:
 - o Bis zum 30.06.2017: Michael Rentmeister
 - o Nach ordnungsgemäßer Bestellung durch den Aufsichtsrat ab dem 01.07.2017: Thomas van den Hooven
- Stellvertretender Ärztlicher Direktor: Univ.-Prof. Dr. med. Michael J. Raschke

Die Mitglieder des Vorstands – mit Ausnahme der Dekanin/des Dekans der Medizinischen Fakultät – werden durch den Aufsichtsrat in der Regel für die Dauer von fünf Jahren bestellt, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist. Die Dekanin/der Dekan der Medizinischen Fakultät wird durch den Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät gewählt.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand des Universitätsklinikums Münster und überwacht dessen Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, und achtet auf die Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen nach der UKVO NRW.

Dem Aufsichtsrat gehören entsprechend der Regelungen der Satzung des Universitätsklinikums Münster folgende Personen an:

- Aufsichtsratsvorsitzender, externer Sachverständiger aus dem Bereich Wirtschaft: Prof. Dr. Martin Schulze Schwienhorst
- Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster: Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Johannes Wessels
- Vertreter des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW: Dr. Dietmar Möhler
- Vertreter des Finanzministeriums des Landes NRW: Ministerialrat Thomas Janello
- Kanzler der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster: Matthias Schwarte
- externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft: Univ.-Prof. Dr. med. Britta Siegmund
- externer Sachverständiger aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft: Prof. Dr. med. Martin Paul
- externe Sachverständige aus dem Bereich Wirtschaft: Susanne Veltins (bis 31.10.2017)
- Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Universitätsklinikum Münster: Univ.-Prof. Dr. med. Heinz Wiendl

- Vertreter der wissenschaftlich Beschäftigten im Universitätsklinikum Münster: Dr. med. Lars Lemcke
- Vertreter der Beschäftigten des Universitätsklinikums Münster: Leif Dryden
- Gleichstellungsbeauftragte des Universitätsklinikums Münster: Elisabeth Hoffmann

Die externen Sachverständigen aus den Bereichen der Wirtschaft und medizinischen Wissenschaft werden von dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Landesministerium im Benehmen mit dem Rektorat der Universität und dem Vorstand des Universitätsklinikums für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Die Vertreterin/der Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Universitätsklinikums Münster wird durch das der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörende Personal aus seiner Mitte für eine Amtszeit von vier Jahre gewählt. Das wissenschaftliche Personal der Universität mit Ausnahme des dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörenden Personals wählt aus seiner Mitte ebenfalls für eine Amtszeit von vier Jahren die Vertreterin/den Vertreter des wissenschaftlichen Personals. Das Personal des Universitätsklinikums wählt aus seiner Mitte ebenfalls für vier Jahre die Vertreterin/ den Vertreter der Beschäftigten des Universitätsklinikums.

Entsprechenserklärung

zum

Corporate Governance Bericht 2017

Der Vorstand und der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Münster erklären gemeinsam, dass den Empfehlungen des PCGK NRW im Jahr 2017 im Wesentlichen entsprochen wurde und auch zukünftig wird. Nachfolgend werden diejenigen Empfehlungen des PCGK NRW aufgeführt, von denen das Universitätsklinikum Münster im Jahr 2017 – noch bzw. auch weiterhin begründet – abgewichen ist:

Ziff. 2.1 PCGK NRW: Anteilseignerversammlung

Ziff. 2.1 PCGK sieht vor, dass das Land NRW seine Rechte als Anteilseigner landesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts in der Anteilseignerversammlung wahrnimmt.

Das Universitätsklinikum Münster ist eine Anstalt öffentlichen Rechts, die der staatlichen Aufsicht und Kontrolle unterliegt. Dies manifestiert sich durch die unmittelbare Vertretung der jeweils für Finanzen sowie Wissenschaft und Forschung zuständigen Landesministerien im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Münster. Diese nehmen die Rechte des Landes als Anteilseigner im Rahmen des Aufsichtsrates als Überwachungsorgan des Universitätsklinikums Münster wahr. Eine gesonderte Anteilseignerversammlung im Sinne des PCGK NRW existiert nicht.

Ziff. 2.2.1 PCGK NRW: Vorlagefrist bezüglich Jahresabschluss/Konzernabschluss und Lagebericht/Konzernlagebericht

Ziff. 2.2.1 PCGK NRW empfiehlt eine Vorlage des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses und des Lageberichts/Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr durch die Geschäftsleitung an die Anteilseignerversammlung innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahrs.

Im Berichtsjahr 2017 wurden sowohl der Lagebericht als auch der Jahresabschluss des Universitätsklinikums Münster für das vergangene Geschäftsjahr 2016 dem Aufsichtsrat innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs 2017 vorgelegt. Der

Konzernlagebericht sowie der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2016 wurden dem Aufsichtsrat innerhalb von zwölf Monaten vorgelegt. Auf Grund der sukzessiven Erstellung und Prüfung aller Konzerngesellschaften sowie der Integration der neuen Tochtergesellschaft UKM Marienhospital Steinfurt GmbH war die Einhaltung der Sechsmonatsfrist zur Vorlage des finalen Konzernlage- und -abschlussberichts nicht zu gewährleisten. Dies wird für die Zukunft gleichwohl angestrebt.

Ziff. 3.1.3 PCGK NRW: Zusammensetzung des Vorstands

Ziff. 3.1.3 PCGK NRW empfiehlt, bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung auf Vielfalt (Diversity) zu achten und insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter anzustreben.

Im Berichtszeitraum 2017 war der Vorstand des Universitätsklinikums Münster ausschließlich mit männlichen Personen besetzt. Die Besetzung der Vorstandsposten erfolgt auf Basis der Qualifikation und Eignung der jeweiligen Bewerber, wobei Angehörige beider Geschlechter bei der Auswahl angemessene Berücksichtigung finden. Die Auswahl und Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Münster entsprechend der Regelungen in der Satzung des Universitätsklinikums Münster sowie der UKVO NRW. Der Aufsichtsrat ist seinerseits auch mit weiblichen Personen besetzt. Zudem ist auch die Gleichstellungsbeauftragte des Universitätsklinikums Münster Mitglied des Aufsichtsrats und wird dort mit beratender Stimme tätig. Vor diesem Hintergrund ist durch die rechtlich festgelegten Rahmenbedingungen und die Besetzung des Aufsichtsrats selbst eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder gewährleistet.

Ziff. 3.2 PCGK NRW: Bestelldauer bei Erstbestellung des Vorstands

Ziff. 3.2 PCGK NRW empfiehlt die Erstbestellung eines Mitgliedes der Geschäftsleitung auf drei Jahre zu beschränken.

In Übereinstimmung mit den Regelungen in § 6 Abs. 2 S. 1 der Satzung des Universitätsklinikums Münster vom 19.12.2016 beträgt die Bestelldauer für Vorstandsmitglieder einheitlich fünf Jahre. Dies gilt auch für Erstbestellungen. Da es sich hierbei um eine branchenübliche Dauer handelt, erscheint dieses Vorgehen notwendig, um Nachteile bei der Gewinnung geeigneter Vorstandsmitglieder zu vermeiden.

Ziff. 3.3.4/5.2 PCGK NRW: Geschlechterverteilung bei Personen mit Führungsfunktionen

Die Ziff. 3.3.4 sowie 5.2 PCGK NRW empfehlen eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter insbesondere bei der Besetzung von Führungsfunktionen und sehen eine Darstellung der jeweiligen Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Personen mit Führungsfunktionen im Corporate Governance Bericht vor.

Der Vorstand des Universitätsklinikums Münster war im Berichtsjahr ausschließlich mit männlichen Mitgliedern besetzt.

Zu den Führungskräften des Universitätsklinikums Münster zählen neben den Mitgliedern des Vorstands die Leiterinnen und Leiter der Kliniken und Institute sowie die Leiterinnen und Leiter der Geschäftsbereiche, der zentralen Einrichtungen sowie der weiteren Verwaltungs- und Stabsabteilungen. Im Berichtsjahr betrug der Anteil weiblicher Führungskräfte am Universitätsklinikum Münster 32,95 % und männlicher Führungskräfte 67,05 %.

Ziff. 3.4.1 PCGK NRW: Herabsetzung der Vergütung bei verschlechterter wirtschaftlicher Lage des Unternehmens

Ziff. 3.4.1 PCGK NRW empfiehlt die Herabsetzung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens im Rahmen des rechtlich Möglichen zu vereinbaren.

Dem wird am Universitätsklinikum Münster dadurch Rechnung getragen, dass variable Vergütungsanteile bzw. Boni bei verschlechterter wirtschaftlicher Lage des Klinikums reduziert bzw. vollständig gekürzt werden können.

Ziff. 3.4.2 PCGK NRW: Bemessungsgrundlage der variablen Vergütungskomponenten

Ziff. 3.4.2 PCGK NRW empfiehlt, etwaigen variablen Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung jeweils eine mehrjährige Bemessungsgrundlage zu Grunde zu legen.

Die im Berichtszeitraum bestehenden Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder des Universitätsklinikums Münster sind mit Zielvereinbarungen verbunden. Die Bemessungsgrundlage für diese Vergütungsanteile bezieht sich auf das von der

Zielvereinbarung umfasste Jahr. Der Abschluss jährlicher Zielvereinbarungen berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse eines Universitätsklinikums.

Ziff. 3.4.2 PCGK NRW: Vereinbarung einer Begrenzungsmöglichkeit (Cap)

Ziff. 3.4.2 PCGK NRW empfiehlt hinsichtlich der variablen Vergütungsanteile der Geschäftsleitung die Vereinbarung einer Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen.

Die im Berichtszeitraum bestehenden Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder des Universitätsklinikums Münster sehen keine Begrenzungsmöglichkeiten hinsichtlich der variablen Vergütung für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen vor. Einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens kann jedoch durch eine Reduzierung oder Kürzung der entsprechenden Teilziele in den Zielvereinbarungen Rechnung getragen werden.

Ziff. 3.4.2 PCGK NRW: Vereinbarungen zur Abfindung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit

Nach Ziff. 3.4.2 PCGK NRW sollen mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung im Rahmen ihrer Anstellungsverträge Vereinbarungen über den Umfang einer Abfindungszahlung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund getroffen werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Zahlungen einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Ferner soll für die Berechnung auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und ggf. die voraussichtliche Gesamtvergütung des laufenden Geschäftsjahrs abgestellt werden.

Im Berichtszeitraum beinhalten die bestehenden Anstellungsverträge mit Mitgliedern des Vorstands des UKM keine Regelungen zum Umfang einer Abfindungszahlung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied ohne wichtigen Grund.

Ziff. 3.4.4 PCGK NRW: Überprüfung des Vergütungssystems durch Abschlussprüfer

Gemäß Ziff. 3.4.4 PCGK NRW soll die ordnungsgemäße Umsetzung des Vergütungssystems der Geschäftsleitung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden.

Für den Berichtszeitraum erfolgte keine Überprüfung und schriftliche Bestätigung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Vergütungssystems des Vorstands durch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, da der Prüfauftrag an die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer für das Berichtsjahr bereits vor Implementierung des PCGK NRW in der Satzung des Universitätsklinikums Münster vom 19.12.2016 erteilt wurde.

Ziff. 3.4.5 PCGK NRW: Vereinbarung zur Offenlegung der Vergütung

Ziff. 3.4.5 PCGK NRW sieht vor, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung einer Offenlegung ihrer Vergütung vertraglich zustimmen sollen.

Die im Berichtszeitraum bestehenden Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder des Universitätsklinikums Münster enthalten keine Regelungen zur Offenlegung der Vergütung. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder des Universitätsklinikums Münster wird jedoch jährlich im Anhang zum Jahresabschluss offengelegt.

Ziff. 3.6.2 PCGK NRW: D&O-Versicherung für Mitglieder des Vorstands

Ziff. 3.6.2 PCGK NRW enthält Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss einer D&O-Versicherung für die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die Vorstandsmitglieder des Universitätsklinikums Münster werden vom Versicherungsschutz der vom Klinikum abgeschlossenen erweiterten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, die auch Risiken aus deren beruflichen Tätigkeiten für das Klinikum abdeckt, erfasst. Diese Versicherung beinhaltet auch eine Deckung für sog. Eigenschäden des Universitätsklinikums selbst. Ein Selbstbehalt der Vorstandsmitglieder im Sinne von Ziff. 3.6.2 PCGK NRW ist hierbei nicht vorgesehen. Die erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Universitätsklinikums Münster gilt nicht ausschließlich für Vorstandsmitglieder und leitende Führungskräfte, sondern – zum Schutz des Unternehmens durch Eigenschäden - für sämtliche Mitarbeiter des Universitätsklinikums Münster.

Ziff. 4.3.1 PCGK NRW: Eilentscheidungsbefugnis des Aufsichtsratsvorsitzenden

Der PCGK NRW empfiehlt in Ziff. 4.3.1, davon abzusehen, dem Aufsichtsratsvorsitzenden sowie einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats das Recht einzuräumen, allein an Stelle des Aufsichtsrats zu entscheiden.

§ 12 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums Münster sieht für besondere Ausnahmekonstellationen eine Eilentscheidungsbefugnis der/ des Aufsichtsratsvorsitzenden vor. Danach entscheidet die/der Aufsichtsratsvorsitzende in unaufschiebbaren Angelegenheiten, für die eine Sitzung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig einberufen werden kann, möglichst im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die im Eilverfahren getroffenen Entscheidungen werden in das Protokoll der nächsten Aufsichtsratssitzung aufgenommen.

Diese Regelung dient der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit bzw. der laufenden Geschäfte im Falle unaufschiebbarer Angelegenheiten. Die Herstellung des Einvernehmens mit der/dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden sowie die Protokollierung der Entscheidung in der folgenden Aufsichtsratssitzung stellen als Kontrollmechanismen eine ordnungsgemäße Entscheidung sicher.

Ziff. 4.5.1 PCGK NRW: Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Ziff. 4.5.1 sowie 5.2 PCGK NRW empfehlen eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter bei der Besetzung des Überwachungsorgans und sehen eine Darstellung der jeweiligen Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder des Überwachungsorgans im Corporate Governance Bericht vor. Nach Ziff. 4.5.1 PCGK NRW sollen Angehöriger beider Geschlechter zu mindestens 40 % im Überwachungsorgan vertreten sein.

Der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Münster bestand im Berichtszeitraum aus insgesamt 12 Mitgliedern, von denen drei weiblich und 9 männlich waren. Der Anteil weiblicher Personen im Aufsichtsrat betrug daher im Berichtszeitraum 25 %; der Anteil männlicher Personen 75 %.

Die nach der Vorschrift des § 4 Abs. 3 S. 3 UKVO NRW vorgegebene Geschlechterparität der in § 31a Abs. 4 Nr. 3 und 4 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG NRW) genannten Mitglieder des Aufsichtsrates, d.h. der jeweils zwei externen Sachverständigen aus den Bereichen Wirtschaft und medizinische Wissenschaft, ist gewährt. Im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Münster sind im Berichtszeitraum jeweils ein männlicher externer

Sachverständiger für Wirtschaft und medizinische Wissenschaft sowie je eine weibliche externe Sachverständige für Wirtschaft und medizinische Wissenschaft vertreten.

Ziff. 4.8.2 PCGK NRW: D&O-Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats

Die obigen Ausführungen zu Ziff. 3.6.2 PCGK NRW gelten entsprechend.

Ziff. 6.2.2 PCGK NRW: Abschlussprüfer-Vereinbarung bzgl. Ausschluss- und Befangenheitsgründen

Ziff. 6.2.2 PCGK NRW empfiehlt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Aufsichtsrat und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer, wonach dieser den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Münster hat am 07.11.2017 die Rödl & Partner GmbH, Köln, zum Abschlussprüfer des Universitätsklinikums Münster für das Geschäftsjahr 01.01. 2017 bis 31.12.2017 bestellt.

Die Wirtschaftsprüfer sind bereits auf Grund gesetzlicher Regelungen zur Unabhängigkeit verpflichtet. Aus diesem Grund wurde im Berichtsjahr auf eine Einholung einer gesonderten Erklärung zum Unterrichtungspflicht über Ausschluss- oder Befangenheitsgründe verzichtet.

Ziff. 6.2.3 PCGK NRW: Abschlussprüfer-Vereinbarung bzgl. wesentlicher Vorkommnisse

Ziff. 6.2.3 PCGK NRW spricht die Empfehlung aus, mit der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer eine unverzügliche Berichtspflicht über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse während der Durchführung der Abschlussprüfung zu vereinbaren.

Der Beauftragung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers sind entsprechende Berichts- und Informationspflichten immanent. Wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben, werden dem Überwachungsorgan daher unverzüglich berichtet. Aus diesem Grunde wurde auf eine gesonderte Vereinbarung hierüber verzichtet.

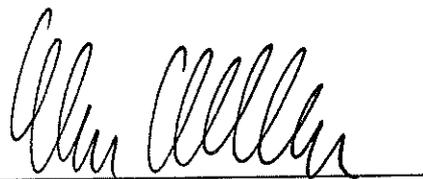
Ziff. 6.2.3 PCGK NRW: Abschlussprüfer-Vereinbarung zur Prüfung der Entsprechenserklärung zum PCGK NRW

Ziff. 6.2.3 PCGK NRW empfiehlt eine Vereinbarung mit der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer abzuschließen, wonach sie/er das Überwachungsorgan informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn sie/er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsleitung und dem Überwachungsorgan abgegebenen Erklärungen zum PCGK NRW ergeben.

Der Corporate Governance Bericht für das Jahr 2017 befand sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfungshandlungen noch in Bearbeitung, so dass eine Berücksichtigung der Berichtsinhalte im Rahmen der Abschlussprüfung im Berichtsjahr nicht erfolgen konnte.

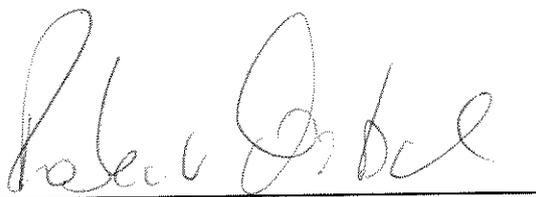
Münster, den 12.04.2017

Für den Aufsichtsrat:

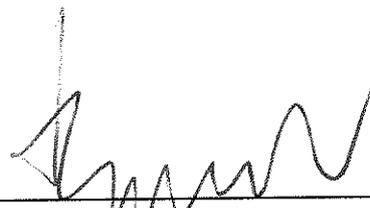


Prof. Dr. Martin Schulze Schwienhorst
(Aufsichtsratsvorsitzender)

Für den Vorstand:



Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. Robert Nitsch
(Ärztlicher Direktor)



Dr. rer. pol. Christoph Hoppenheit
(Kaufmännischer Direktor)